

BStGer BG.2020.45 vom 26. November 2020

Bundesstrafgericht, 2020-11-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BG.2020.45

FR: TPF BG.2020.45 du 26 novembre 2020

IT: TPF BG.2020.45 del 26 novembre 2020

Regeste

Anfechtung des Gerichtsstands (Art. 41 Abs. 2 StPO).

Erwägungen

E. 1

Verfügt eine Staatsanwaltschaft, dass sie zuständig sei, so kann diejenige Partei sich innert zehn Tagen bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts beschweren (Art. 41 Abs. 2 Satz 1 StPO i.V.m. Art. 40 Abs. 2 StPO und Art. 37 Abs. 1 StBOG), die vorbringt, ihr ordentlicher Gerichtsstand (Art. 31–37 StPO i.V.m. Art. 38 Abs. 1 und Art. 41 Abs. 1 StPO) werde missachtet (Art. 41 Abs. 2 Satz 2 StPO).

Der Beschwerdeführer ist als Beschuldigter Partei des Strafverfahrens (vgl. Art. 104 Abs. 1 lit. a StPO). Er ist damit zur Einreichung einer Beschwerde gegen eine Gerichtsstandsverfügung legitimiert (vgl. Art. 41 Abs. 2 StPO). Sie ist auch frist- und formgerecht erhoben. Auf die Beschwerde ist einzutreten.

- 5 -

E. 2.1

Hat eine beschuldigte Person mehrere Straftaten an verschiedenen Orten verübt, so sind für die Verfolgung und Beurteilung sämtlicher Taten die Behörden des Ortes zuständig, an dem die mit der schwersten Strafe bedrohte Tat begangen worden ist (Art. 34 Abs. 1 StPO).

E. 2.2

Vorsätzliche Widerhandlungen gegen die Tierschutzgesetzgebung werden mit Busse bis zu Fr. 20'000.-- bestraft (Art. 28 Abs. 1 lit. a bis i TSchG). Versuch ist strafbar (Art. 28 Abs. 2 TSchG). Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, (lit. b) wer Betäubungsmittel unbefugt lagert, versendet, befördert, einführt, ausführt oder durchführt; (lit. g) wer zu einer Widerhandlung nach den Buchstaben a bis f Anstalten trifft (Art. 19 Abs. 1 lit. b und g BetmG). Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer als Medizinalperson Betäubungsmittel anders als nach Artikel 11 oder 13 verwendet oder abgibt (Art. 20 Abs. 1 lit. d BetmG). Nach Art. 11 BetmG sind Ärzte und Tierärzte verpflichtet, Betäubungsmittel nur in dem Umfange zu verwenden, abzugeben und zu verordnen, wie dies nach den anerkannten Regeln der medizinischen Wissenschaften notwendig ist (Art. 11 Abs. 1 BetmG). Ärzte und Tierärzte, die als Arzneimittel zugelassene Betäubungsmittel für eine andere als die zugelassenen Indikationen abgeben oder verordnen, müssen dies innerhalb von 30 Tagen den zuständigen kantonalen Behörden melden. Sie haben auf Verlangen der zuständigen kantonalen Behörden alle notwendigen Angaben über Art und Zweck der Behandlung zu machen (Art. 11 Abs. 1bis BetmG).

E. 2.3

Der Beschwerdeführer soll mit Freiheitsstrafe oder Geldstrafe bedrohte Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz und mit Busse bedrohte versuchte Widerhandlungen gegen das Tierschutzgesetz begangen haben. Die Betäubungsmitteldelikte sind somit die mit der schwersten Strafe bedrohte Taten. Allerdings wurde das Betäubungsmittel zwar bestellt und eingeführt; der Beschwerdeführer kam jedoch als Medizinalperson (Art. 20 Abs. 1 lit. d BetmG) nicht dazu, es zu verwenden. Liegt insoweit allenfalls ein Versuch vor, ist die Einfuhr das schwerste und damit nach Art. 34 Abs. 1 StPO gerichtsstands begründende Delikt (vgl. BAUMGARTNER, Die Zuständigkeit im Strafverfahren, 2014, S. 235). Massgeblich ist damit, wo der Beschwerdeführer das Betäubungsmittel bestellt hat.

E. 2.4

Der Beschwerdeführer bringt vor, [...] auch ausserhalb der Räumlichkeiten [...] gearbeitet zu haben, namentlich an seinem Privatdomizil. Er habe sich dort einen kleinen Raum ausgestattet, worin er regelmässig am Abend und

- 6 -

am Wochenende gearbeitet habe. Das Betäubungsmittel für insgesamt Fr. 30.-- sei wahrscheinlich in Y. bestellt und bezahlt worden. Dafür die berufliche E-Mailadresse zu verwenden heisse nicht, es auch am Arbeitsort zu bestellen. Auf die Frage, von welchem Ort aus die Bestellung abgegeben worden sei, habe er geantwortet: «Das weiss ich nicht mehr, vielleicht in meinem Büro» (Einvernahmeprotokoll, S. 4). Gemäss Anmerkung seines Rechtsanwaltes habe er gesagt, nicht sicher gewesen zu sein, ob er sich im Büro aufgehalten habe oder ob er zuhause gewesen sei, als er die Bestellung tätigte (Einvernahmeprotokoll, S. 7). Mein Büro beziehe sich nicht auf [...], sondern auf das Bürozimmer zuhause. Die Untersuchung habe den Tatort nicht klären können. Bei den vorliegenden Tätigkeitsdelikten gebe es keinen Erfolgsort. Der ungewisse Tatort führe dazu, dass nach Art. 32 StPO an den Wohnsitz anzuknüpfen sei. Dieser sei nach wie vor im Kanton Waadt. Eventualiter sei der Kanton Zürich zuständig, wo das Betäubungsmittel beschlagnahmt wurde (act. 1).

E. 2.5

Dem Beschwerdeführer ist insofern beizupflichten, als Betäubungsmitteldelikte Tätigkeitsdelikte sind und als solche keinen Erfolgsort kennen. Auf die Frage «an welcher Örtlichkeit haben Sie sich aufgehalten, als Sie diese Bestellung tätigten» erwähnte der Beschwerdeführer das «Büro» als den möglichen Bestellort. In diesem Zusammenhang liegt es näher, mit «Büro» den Arbeitsort zu bezeichnen und für «zu Hause» oder «am Wohnort» entsprechende Worte zu verwenden. Für eine Bestellung am Arbeitsort sprechen auch weitere Umstände: So war das Betäubungsmittel für den beruflichen Einsatz bestimmt. In einer zweiten Phase sollte ihm [...] den Kaufpreis zurückzahlen. Das Betäubungsmittel wurde an seinen Arbeitsplatz bestellt. Er bestellte es mit seiner beruflichen E-Mail-Adresse. Gegen die Bestellung am Arbeitsort könnte sprechen, dass der Bestelltag (15. September 2019) ein Sonntag war. Indes arbeiten [...] zuweilen auch an Wochenenden. Dass er sich zuhause ein Bürozimmer eingerichtet habe, heisst jedenfalls nicht, dass das Betäubungsmittel auch dort bestellt wurde. Für die Beschwerdekammer muss die Bestellung insgesamt mit ausreichender Wahrscheinlichkeit am Arbeitsort des Beschwerdeführers [...] erfolgt sein. Der Kanton Bern ist damit für das vorliegende

Strafverfahren zuständig. Gegenüber dem Bestellort tritt vorliegend der Kanton Zürich als Ort (nur) der Grenzkontrolle und Sicherstellung zurück.

E. 2.6

Damit sind die Behörden des Kantons Bern berechtigt und verpflichtet, die Vorwürfe gegen A. zu verfolgen und zu beurteilen, weshalb die Beschwerde abzuweisen ist.

- 7 -

E. 3

Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat der Beschwerdeführer die Gerichtskosten zu tragen (vgl. Art. 428 Abs. 1 StPO). Die Gerichtsgebühr ist auf Fr. 2'000.-- festzusetzen (vgl. Art. 73 StBOG i.V.m. Art. 5 und 8 Abs. 1 des Reglements des Bundesstrafgerichts vom 31. August 2010 über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen in Bundesstrafverfahren [BStKR; SR 173.713.162]) und dem Beschwerdeführer aufzuerlegen.

- 8 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.